Wien Donnerstag den 16. Juli 1874. VII. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Zu den Bestrebungen auf Reform der Gemeindeordnung.

Die Geschichte unserer modernen Gemeindegesetzgebung wird dereinst ein sehr interessantes Capitel der politischen Geschichte dieser Zeit abgeben. Man wird daraus klarer als irgend wo anders heraus die zur Zeit herrschende Staatsauffassung in Bezug auf Wesen und Bedeutung der öffentlichen Gewalt und zugleich die Brüchigkeit derselben herauslesen können. Keine der geltenden, auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 aufgebauten, Gemeindeordnungen ist länger als ein Decennium wirksam. Und schon steht heute abermals die Reform der Gemeindeordnung in erster Linie der Reformwünsche. Ja nicht erst heute, schon seit einem Lustrum wieder wird von den berufenen Gesetzgebungskörpern, den Landtagen, die Frage studirt, auf welche Weise man aus den als unhaltbar erkannten Verwaltungszuständen, die die neue autonome Organisation gebracht, herauskommen könne. Die Unzulänglichkeit der autonomen Verwaltung, namentlich die Unzulänglichkeit der in die Hände der Gemeinden gelegten Polizeiverwaltung am flachen Lande bildet einen stehenden Artikel der Klagen und Beschwerden in den Landtagen wie in der Presse aller Parteirichtungen. Allgemach hat man es aufgegeben, auf das (anfänglich als Beschwichtigungsparole ausgegebene) „Einleben" der jungen Institution noch weitere Hoffnungen zu setzen, nachdem man gesehen, daß die beklagten Zustände von Jahr zu Jahr nur ärger und greller werden.

Daß eine Reform der Gesetzgebung selbst nothwendig sei, darüber ist man klar. — Anders steht es jedoch mit der Richtung der Reform.

Da die Regierung zu der Frage, die die gesammte Verwaltungsorganisation in ihrem innersten Kerne berührt, sich bisher passiv verhalten hat und die Gesetzgebung in Gemeindesachen durch die Verfassungsrevision vom December 1867 ihrer Ganzheit nach den Landtagen zugefallen ist, so ist es das in den Arbeiten und beziehungsweise Vorschlägen der Landtage und Landesausschüsse niedergelegte Materiale, welches für die Reformpläne in Betracht zu ziehen kommt. Die Literatur weist keine einer ernsten Beachtung werthe Arbeit zur Frage, ja nicht einmal ein dieselbe nur eingehender behandelndes Buch auf. Gegenüber einer Reformfrage, die sicher viel bedeutsamer ist, als es z. B. Geschwornengerichte und auch noch manche andere Sachen sind, die höchst eifrig behandelt werden und wurden, mag wohl die Passivität der Literatur als eine auffallende Erscheinung gelten. Allerdings ist es nach den nun gewonnenen Erfahrungen aus dem Leben einer vollen Autonomie schwieriger geworden, die Frage der Reform des Gemeindewesens noch weiters nach dem Leisten einer sogenannt rechtsstaatlichen Schablone zu behandeln. Das gedachte Landtagsmateriale weist indessen umfangreiche Arbeiten auf. Man kann nicht sagen, daß man sich da leichtsinnig in die Reform stürzen will. Dafür gibt auch das zögernde Verhalten Beweis. Denn in mehreren Landtagen deliberirt man schon einige Jahre. Freilich scheint auch der Umstand, daß die Landtage auf ihre eigene Initiative angewiesen bleiben sollen, hemmend zu wirken.

Im Großen und Ganzen durchweht die Reformpläne der verschiedenen Landtage ein und derselbe Gedanke, und der ist: die autonome Verwaltung zu verbessern, dabei aber die Autonomie, d. h. die Selbstverwaltung in ihrer gegensätzlichen Stellung zur Staatsverwaltung aufrecht zu erhalten.

Ueber den Weg zur Verbesserung der autonomen Verwaltung herrscht in gleichfalls übereinstimmender Weise die Anschauung vor, dies dadurch erreichen zu können, daß aus den heutigen Gemeinden größere, vermögendere Körper und zwar durch Zusammenlegung der kleineren Gemeinden gebildet werden. Es treten allerdings bezüglich der zweckmäßigsten Art der Herstellung solcher größerer Gemeinden verschiedene Meinungen auf. Nach der einen soll jeder directe Zwang zur Zusammenlegung der Gemeinden zwar ausgeschlossen sein, jedoch in indirecter Weise im Wege der Gesetzgebung auf die Vereinigung hingewirkt werden (speciell dadurch, daß den Gemeinden die Möglichkeit geboten werde, sich auch bezüglich ihres polizeilichen Wirkungskreises allein zu einer gemeinsamen Geschäftsführung zu vereinigen). Die zweite Ansicht geht dahin, durch zwangsweise Vereinigung der Gemeinden Hauptgemeinden von bestimmter nach der Seelenzahl zu bemessender Größe in der Art zu bilden, daß die bisherigen Ortsgemeinden in dieser Hauptgemeinde aufgehen*). Nach der dritten Ansicht sollen die bisherigen Gemeinden nur bezüglich ihres polizeilichen Wirkungskreises zwangsweise zu Verwaltungsgemeinden in der Art zusammengelegt werden, daß sie ihre Selbstständigkeit als Gemeinden und bezüglich ihres übrigen Wirkungskreises behalten, während mit der Verwaltungsgemeinde ein neuer repräsentativer autonomer Verwaltungskörper gebildet wird**).

Kräftigung der Gemeinden durch künstliche Vergrößerung der-

*) In Krain ist mit dem Landesgesetze vom 2. Jänner 1869 schon dieser Schritt gemacht worden. Nach diesem Gesetze bleiben nur „Eigenthum, Anstalten und Fonde" der Ortsgemeinden durch die Vereinigung unberührt.

**) Für Niederösterreich durch Gesetz vom Mai 1874 schon angebahnt.

selben ist, wie gesagt, der vorherrschende Plan. Außerdem hört man Stimmen (speciell in Galizien), welche wollen, daß die von den Gemeinden notorisch nicht bewältigten Aufgaben den autonomen Bezirksvertretungen übertragen werden. Nach einer weiteren, wenngleich bisher noch wenig klar dargelegten Meinung, soll den beklagten Verwaltungszuständen dadurch abgeholfen werden, daß die Verwaltung noch autonomer gemacht, beziehungsweise dadurch, daß die unmittelbare Staatsverwaltung gänzlich aufhöre und die gesammte Verwaltung von autonomen Körperschaften besorgt werde. Sehr vereinzelt nur als offen ausgesprochene Meinung wird der Gedanke gehört, die Autonomie der Gemeinden nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen wieder einzuschränken und demgemäß den Gemeinden jene öffentlichen Verwaltungsaufgaben, welche sie, nach allgemeinem Zugeständniß, bisher entweder gar nicht oder nur höchst ungenügend bewältigen konnten, wieder abzunehmen und den staatlichen Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Eine kritische Sichtung des sehr umfangreichen, und in Bezug auf die Bedürfnißfrage auch sehr interessanten, Reformmateriales von Anträgen, Vorschlägen, Erwägungen und Beschlüssen der verschiedenen Landtage würde über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen. Zur näheren Beleuchtung der vorherrschenden Reformbestrebungen wird es aber genügen, an die Reformarbeit Eines Landtages und zwar an die des Landtages von Steiermark anzuknüpfen. Dort wurde einerseits durch die in der vorigen Landtagssession vom Landesausschusse eingebrachte Vorlage des Entwurfes einer ganz neuen Gemeindeordnung der verhältnißmäßig umfassendste Reformplan zu Tage gebracht, ein Plan zugleich, der auch in principieller Beziehung über den vorne skizzirten allgemeinen Gedankenkreis der Reformrichtung um einiges hinausragt. Anderseits wurden durch die eingehenden Verhandlungen des Landtages über diesen Entwurf fast alle bisher zur Frage überhaupt gehegten Gesichtspunkte und zwar mitunter von Männern erörtert, auf deren Stimme und auf deren Urtheil man auch außerhalb des steiermärkischen Landtages Gewicht zu legen pflegt. Es bietet sohin dieses Materiale allein schon einen erschöpfenden Einblick in die ganze Reformbewegung.

Die dermal geltenden Provinzial-Gemeindeordnungen basiren sämmtlich auf den durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 vorgezeichneten „grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens", nach welchen den Landtagen seinerzeit Regierungsentwürfe vorgelegt wurden, und sind daher in allen Kronländern wesentlich gleichen Inhalts. Die Gemeindeordnung von Steiermark datirt vom 2. Mai 1864 und schon seit dem Jahre 1868 wieder steht im steiermärkischen Landtage die Reform der Gemeindeordnung auf der Tagesordnung. Seit der Wirksamkeit der neuen Gemeindeordnungen haben sich die meisten Landtage veranlaßt gesehen, Nachtragsgesetze zur Gemeindeordnung zu erlassen, welche den Zweck haben, der „aus Mangel an guten Willen" herrührenden Vernachlässigung der Gemeindeangelegenheiten abzuhelfen und eine entsprechende Handhabung der Gesetze bei den autonomen Organen zu erzwingen. Auch diese Zwangsgesetze sind überall ziemlich gleichartig. Von steiermärkischen Landesgesetzen gehören in diese Kategorie das Gesetz vom 12. April 1866, welches dem Landesausschusse, um die ihm zustehende Oberaufsicht über die Ortsgemeinden erfolgreicher zu gestalten, besondere Befugnisse wider nachlässige Gemeindevorsteher, insbesondere das Verhängen von Geldstrafen, einräumt. Ferner ein Gesetz vom 26. September 1868, durch welches den im Jahre 1866 creirten Bezirksvertretungen, die in der Absicht geschaffen worden waren, um ein den Ortsgemeinden näher stehendes und somit voraussichtlich wirksameres Organ zur Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung der Gemeinden zu haben, ähnliche Befugnisse eingeräumt werden mußten, wie durch obiges Gesetz dem Landesausschusse. In der nämlichen Absicht entstand das Landesgesetz vom 11. December 1869, welches den k. k. Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich des übertragenen Wirkungskreises ebenfalls das Recht ertheilt, nachlässige Gemeindevorsteher zur Erfüllung der Amtspflichten durch Ordnungsbußen bis zu 100 fl. zu verhalten. „Alle diese Gesetze — so heißt es im letzten Berichte des steiermärkischen Landesausschusses über die Reform des Gemeindegesetzes vom October 1873 — haben nicht vermocht, die Klagen der Bevölkerung über die mangelhafte Handhabung der Gemeindeordnung und der Ortspolizei verstummen zu machen. Denn sehr viele Gemeinden, sagt man, können eben nicht das leisten, was die bestehenden Gesetze von ihnen verlangen, weil ihnen die dazu nothwendigen materiellen und geistigen Kräfte nicht zu Gebote stehen". Um nun den angedeuteten Uebelständen „nach Thunlichkeit abzuhelfen" und in Erfüllung der seit dem Jahre 1868 vom Landtage wiederholt gegebenen Aufträge hat der Landesausschuß in der Session 1873 dem Landtage den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vorgelegt.

Die durch diesen Entwurf vorgeschlagenen principiellen und wesentlichen Aenderungen an der bisherigen Gemeindeordnung sind nachstehende: Zunächst wird eine Abänderung der Bestimmungen der Art. IV und V des Gem.-Grundgesetzes vom 5. März 1862 in Betreff der Eintheilung des Wirkungskreises der Gemeinde vorgeschlagen. Nach diesen dem Wortlaute nach in die Provinzial-Gemeindeordnungen aufgenommenen Bestimmungen zerfällt der Wirkungskreis der Gemeinde in einen „selbstständigen" und in einen „übertragenen" und es umfaßt der selbstständige Wirkungskreis, „in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Gesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann", nach der gesetzlichen Normirung des cit. Art. V nicht nur die eigentlichen aus dem Corporationsverbande fließenden Angelegenheiten, wie Vermögensverwaltung, die sich auf den Gemeindeverband beziehenden Angelegenheiten, Armenwesen u. s. w., sondern auch die gesammte Localpolizei. Der Landesausschuß-Entwurf zerlegt nun diesen heutigen selbstständigen Wirkungskreis in einen selbstständigen und in einen ortspolizeilichen Wirkungskreis und theilt sonach drei Wirkungskreise der Gemeinde auf, den selbstständigen, den ortspolizeilichen und den übertragenen, letzteren intact lassend. Der selbstständige Wirkungskreis des Entwurfes umfaßt nur die Haushaltungsangelegenheiten der Gemeinde und für diesen beschränkten selbstständigen Wirkungskreis allein mehr läßt der Entwurf als allgemeine Definition den Autonomie-Passus des Gem.-Grundgesetzes (Art. V, Alinea 1) gelten. Es wird nämlich dieser Wirkungskreis normirt wie folgt: „Der selbstständige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde nach freier Selbstbestimmung mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze anzuordnen und zu verfügen das Recht und die Pflicht hat, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. — Insbesondere gehören zum selbstständigen Wirkungskreise: a) die freie Verwaltung des Vermögens; b) die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten; c) die Sorge für Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen ꝛc.; d) das Armenwesen und die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten". (§ 31 d. Entw.) Hingegen wird von dem Entwurfe der ortspolizeiliche Wirkungskreis (§ 32 d. E.) durch die einfach taxative Aufzählung der im Art. V des Gem.-Grundgesetzes nur exemplicativ mitangeführten polizeilichen Agenden normirt. An diese Aenderung des Begriffes und der Eintheilung des Wirkungskreises knüpft sich nach dem Entwurfe auch eine Abänderung des Instanzenzuges in ortspolizeilichen Angelegenheiten (§§ 43, 59, 89, 92 d. Entw.), indem der Gemeinde-Ausschuß so wie der Landesausschuß als Berufungsinstanzen in derlei Angelegenheiten wegfallen und die Beschwerden gegen die Verfügungen des zur Handhabung der Ortspolizei berufenen Gemeindevorstehers directe und ausschließlich an die politische Bezirksbehörde gerichtet werden sollen. Dies sind die principiellen, zugleich den Umfang der heutigen Autonomie selbst angreifenden Abänderungsvorschläge. In Consequenz derselben wird dann durch den Entwurf der ortspolizeiliche Wirkungskreis bezüglich der Ueberwachung der Handhabung Seitens der Staatsbehörde (§ 94 d. Entw.) gleichsam auf eine Linie gestellt mit dem übertragenen Wirkungskreise, sodann weiters — und das ist der Punkt auf dem die Reformer selbst wesentliches Gewicht legen — bezüglich der Constituirungsfrage abgesondert in Betracht gezogen. Der Entwurf perhorrescirt zwar eine zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden so wie die zwangsweise Vereinigung zur Geschäftsführung im nun selbstständigen und im ortspolizeilichen Wirkungskreise, aber er gestattet es, daß sich die Gemeinden auch bezüglich des ortspolizeilichen Wirkungskreises allein zur gemeinsamen Geschäftsführung vereinigen können (§ 3 des Entwurfes) und schlägt ferners vor (§ 33), für den Fall als einzelne Gemeinden nicht im Stande sind, die ihnen durch das Gesetz auferlegten ortspolizeilichen Verpflichtungen zu erfüllen, durch die k. k. Landesbehörde im Ein-

vernehmen mit dem Landesausschusse eine Concurrenz von Gemeinden zur Bestreitung der Kosten für gemeinsame ortspolizeiliche Einrichtungen und Sicherheitsorgane im administrativen Wege zu creiren.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe von gewerblichen Gehilfen und von Werkführern.

Der Kaufmann Gottlieb St. in E. hat den Johann W., Schneidergehilfen, als Zuschneider in sein Geschäft aufgenommen und mit demselben am 8. November 1872 einen Vertrag abgeschlossen, in welchem er sich verpflichtet, dem genannten Gehilfen ein Salair von 900 fl. nebst Wohnung jährlich zu zahlen und demselben, falls er innerhalb dreier Jahre aus was immer für einer Ursache die Aufkündigung erhalten sollte, 500 fl. beim Austritte als Entschädigung zu bezahlen. Am 12. October 1873 erhielt aber W. von St. schon die Kündigung und wurde aus der Arbeit mit einem sehr günstigen Arbeitszeugnisse entlassen. W. klagte nun den St. auf Zahlung der Entschädigung von 500 fl. aus dem Dienst- und Lohnvertrage vom 8. November 1872.

Da St. der Schneidergenossenschaft in E. angehört, hat die Bezirkshauptmannschaft diese Klage der genannten Genossenschaft mit Hinweisung auf § 102 der Gewerbeordnung zur eigenen Amtshandlung übergeben; die Genossenschaft hat den St. unterm 23. November 1873 aus dem Dienstvertrage schuldig erkannt, dem Johann W. den bedungenen Entschädigungsbetrag per 500 fl. binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft jedoch hat das genossenschaftliche Erkenntniß im Recurswege zur Gänze behoben, und den Kläger Johann W. mit seinen Ansprüchen auf den ordentlichen Civilrechtsweg verwiesen und diese Entscheidung damit motivirt, daß Johann W. nicht als Gehilfe im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung angesehen werden könne, sondern daß aus dem Vertrage vom 8. November 1872, in welchem es heißt „W. habe das Schneidergeschäft zur Zufriedenheit seines Herrn zu führen", gefolgert werden müsse, daß W. als Geschäftsleiter aufgenommen worden ist, daher auch die politischen Behörden zur Austragung der aus diesem Dienstverhältnisse entspringenden Streitigkeiten nicht competent sind.

Ueber den von W. an die Statthalterei ergriffenen Recurs hat diese Behörde die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben und entschieden: „Gottlieb St. sei schuldig, dem Johann W. aus Ursache der demselben am 12. October 1873 gegebenen Kündigung die in dem Vertrage vom 8. November 1872, Abs. 2 stipulirte Entschädigungssumme per 500 fl. zu bezahlen. Denn es ist nach dem von keiner Seite angefochtenen Vertrage vom 8. November 1872, Abs. 1 Johann W. als Zuschneider in das St.'sche Herren-Modewaarengeschäft aufgenommen worden, als welcher er in die Kategorie der Gesellen gehört. Der Zusatz im Vertrage, daß Johann W. das Schneidergeschäft zur Zufriedenheit seines Chefs zu führen habe, kann dessen Einreihung in die Classe der für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen nicht begründen, weil das Zuschneiden eine Hilfsarbeit ist, mit welcher stets geschicktere Gesellen betraut werden, weil ferner der oft erwähnte Vertrag keine Bestimmung enthält, aus welcher gefolgert werden könnte, daß Johann W. zur Führung von Rechnungen, zur Aufnahme und Entlassung von Arbeitern, zum Abschlusse von Geschäften bevollmächtigt worden wäre, welche Bevollmächtigung allein im Stande wäre, ihn als für höhere Dienstleistungen angestellt erscheinen zu lassen. Hienach ist Johann W. im Sinne des § 73 G. O. nur „Geselle" und es fällt daher die fragliche Angelegenheit unter die Competenz der politischen Behörde im Sinne des § 102 G. O. Nachdem die Kündigung des Dienstvertrages ohne Vorhandensein einer der im § 78 G. O. aufgezählten Gründe vor Verlauf dreier Jahre erfolgte, so kann G. St. von der im Vertragsabsatze 2 eingegangenen Verpflichtung, dem Johann W. einen Entschädigungsbetrag von 500 fl. zuzuzählen um so weniger enthoben werden, als das ausgestellte Dienstzeugniß auf das Vortheilhafteste lautet".

Im Ministerialrecurse bekämpfte St. die Competenz der politischen Behörden in dieser Streitsache, da W. von ihm nicht als einfacher Geselle aufgenommen worden sei. Er (St.) sei kein Schneider und verstehe von diesem Geschäfte auch nichts; er sei Kaufmann und habe bloß mit Stoffen gehandelt; da er aber auch fertige Kleider verkaufen wollte, habe er den W. als technischen Leiter seines neu errichteten Kleiderfabriksetablissements aufgenommen, sonach sei derselbe Werkführer und nicht Geselle gewesen.

Das Ministerium des Innern hat vorerst die Statthalterei aufgefordert, von der Handels- und Gewerbekammer in E. ein Gutachten darüber abzuverlangen, ob W. mit Rücksicht auf die ihm übertragene Beschäftigung und erhaltenen Lohn als ein gewerblicher Gehilfe im Sinne des § 73, Alinea 1 Gew.-Ord. anzusehen ist oder ob derselbe in die Kategorie jener Werkführer und Factoren gezählt werden muß, auf welche die Gewerbeordnung nach § 73, Alinea 2 keine Anwendung findet. Die Handels- und Gewerbekammer hat sich dahin geäußert, daß bei dem Umstande, als W. von St. bei des Letzteren mangelnder Befähigung mit der technischen Leitung des Schneidergeschäftes betraut worden ist, W. jedenfalls als „Weckführer" betrachtet werden muß.

Hierauf hat das genannte Ministerium ddo. 14. Juni 1874, Z. 7959 die Statthalterei-Entscheidung behoben und den Johann W. mit seinem Klagebegehren auf den Rechtsweg verwiesen. „Denn der Umstand, daß Johann W. bei der mangelnden Befähigung seines Arbeitsgebers mit der selbstständigen Leitung des technischen Theiles der Arbeit: insbesondere mit dem Zuschneiden ohne die controlirende Aufsicht des Meisters, sowie mit der Zutheilung der Arbeit an die Gehilfen nach eigenem Ermessen betraut war, ferner die für die E.'er Verhältnisse immerhin abweichende Art und Höhe der Entlohnung des Johann W. sprechen nach dem Gutachten der in dieser Angelegenheit einvernommenen Handels- und Gewerbekammer in E. dafür, daß der eben Genannte nicht als ein einfacher Gehilfe im Sinne der Al. 1 § 73, sondern als ein für höhere Dienstleistungen angestelltes Individuum angesehen werden muß und es kann demgemäß in dem zwi- W. und seinem Arbeitsgeber aus dem Dienstvertrage entsprungenen Rechtsstreite auch nicht die im § 102 G. O. für Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen normirte Competenz der Genossenschaften resp. der politischen Behörden eintreten".

—r.

Eine Entziehung der Berechtigung zum Verweilen im Auslande im Allgemeinen erscheint unzulässig.

Der nach V. in Böhmen zuständige K., geboren im Jahre 1836, ist gegenwärtig in C. in der Walachei ansässig Derselbe hatte im Jahre 1861 von der böhmischen Statthalterei die Bewilligung zur Reise in die deutschen Bundesstaaten erhalten und zwar auf die Dauer von 3 Jahren. Laut Wanderbuches wurde demselben am 25. September 1864 von der böhmischen Statthalterei die Bewilligung zum Austritte in die Walachei im telegraphischen Wege ertheilt.

Mit dem von der k. u. k. Botschaft in Constantinopel bestätigten Urtheil des Generalconsulates in Bukarest vom 10. October 1872 wurde K. wegen Uebertretung der Ehrenbeleidigung zu einer Geldstrafe von 40 fl., eventuell zu achttägigem Arreste verurtheilt. Da K. sich weigerte dieser Strafe sich zu unterziehen, und die rumänische Regierung jede Assistenzleistung zum Vollzuge des Urtheiles ablehnte, so hat das Generalconsulat in der Befürchtung, daß das Ansehen der Consularämter durch diesen Renitenzfall im hohen Grade geschmälert und zu weiteren Fällen der Renitenz Anlaß gegeben werden könne, an die böhmische Statthalterei das Ersuchen gestellt, dem K. die Bewilligung zum Verweilen im Auslande zu entziehen und den Beschluß dem Consulat bekannt zu geben, damit dieses sodann wegen zwangsweiser Abschaffung des K. aus Rumänien „unter dem Titel der Paßlosigkeit" bei der rumänischen Regierung einschreiten könne.

In Folge der Anfrage der böhmischen Statthalterei hat das Ministerium des Innern mit Note vom 11. Juli 1873, Z. 11.949, an das Ministerium des Aeußern sich bezüglich des Vorgehens in der Angelegenheit in nachstehender Weise ausgesprochen: „Das dem K. seinerzeit von der Heimatbehörde erfolgte Reisedocument, ist nach der Actenlage längst erloschen und es besitzt derselbe somit keine specielle

Reisebewilligung seiner Heimatbehörde für das Ausland. Es scheint, daß das Generalconsulat ungeachtet dieses ihm doch bekannten Umstandes die Abschaffung des K. aus der Walachei nach Maßgabe des § 20 der Ministerialverordnung vom 2. December 1857, Nr. 234 R. G. Bl. nicht verfügen kann und dies warscheinlich aus dem Grunde, weil K. in der Walachei nicht zeitlich anwesend, sondern seßhaft und Mitglied einer Consulargemeinde sein dürfte. Denn nur so ist es erklärlich, daß das Generalconsulat ungeachtet des Umstandes, daß K. thatsächlich ein giltiges Reisedocument von Seite der Heimatbehörden nicht besitzt, das Begehren stellt, es möge demselben die Bewilligung zum Verweilen im Auslande entzogen werden. Eine Entziehung der Berechtigung zum Verweilen im Auslande im Allgemeinen aber, wie sie das Generalconsulat verlangt, erscheint unter den gegebenen Verhältnissen und nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unzulässig. Ob K. bei seiner thatsächlichen Paßlosigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. December 1857, Nr. 234 R. G. Bl. aus der Walachei abgeschafft werden könne, darüber haben nicht seine Heimatbehörden, sondern die zur Handhabung der eben bezogenen Ministerialverordnung berufenen Organe im vorgeschriebenen Instanzenzuge zu entscheiden."

Das Ministerium des Aeußern hat mit Rücknote vom 30. Juli 1873, Z. 10.388 erklärt, daß es den von der obersten politischen Behörde ausgesprochenen Ansichten vollkommen beipflichte, und die entsprechende Weisung an das k. und k. Generalconsulat in Bukarest erlassen habe

---

Literarische Anzeige.

Die Leichenverbrennung. Mit besonderer Rücksicht auf die österreichische Gesetzgebung dargestellt von Dr. Leopold Adler. Wien, Manz 1874. „Diese Studie wird dann ihren Zweck vollkommen erreicht haben, wenn sie die von einer Seite überhaftet protegirte, von der anderen Seite als eine monströse Ausgeburt des modernen Materialismus unbedingt perhorrescirte Idee der Leichenverbrennung — aus der Phase des Schlagwortes in das Stadium einer ruhigen, objectiven, vielseitigen Prüfung hinüberleiten hilft". Indem wir das Schlußwort des uns aus seiner hervorragenden richterlichen und literarischen Thätigkeit bekannten Verfassers an die Spitze dieser Besprechung stellen, müssen wir gleich von vornherein anerkennen, daß Dr. Adler auf die Frage ein intensives Licht geworfen hat, da die uns vorliegende Arbeit nicht nur in der Hauptsache das wichtigste juristische Argument gegen die Leichenverbrennung mit tiefer Gründlichkeit hervorhebt, daß nämlich durch sie die erst einige Zeit nach dem Tode einer Person sich als nothwendig ergebende Autopsie des Cadavers unmöglich gemacht sei, sondern auch eine Menge coincidenter Erwägungen anregt, welche für die wissenschaftliche Beurtheilung von großem Interesse sind. Nicht also mit dem Haupterfolge der Arbeit allein, sondern auch mit den Andeutungen, die der Verfasser nebenher über einschlägige administrative Fragen gibt, können wir uns sehr befriedigt erklären und halten uns demnach für verpflichtet, diese Brochüre, welche die juristische Seite eines wichtigen Verwaltungsgegenstandes in einer gewissermaßen übergreifenden Weise behandelt, unseren Lesern zu empfehlen.

Wenn wir von den schwerwiegenden Gründen ganz absehen, die Dr. Adler gegen die Leichenverbrennung in Bezug auf die durch dieselbe illusorisch gemachte Anwendung des kräftigsten und vielleicht exactesten Beweismittels im Criminalprocesse anführt, sind wir gleichzeitig durch ihn angeregt, zu fragen, welches Surrogat uns dereinst für die jetzt häufig in Anwendung kommende Exhumirung einer Leiche zum Zwecke der Agnoscirung und officiellen Feststellung des Todes einer bestimmten Person geboten werden wird, kommen wir ferner dahin zu fragen, wie die Leichenverbrennung am Lande, oder, wenn für das Land diese Bestattungsart nicht normirt werden sollte, wie hiefür die Grenzlinie zwischen Stadt und Land administrativ richtig gestellt werden soll, zu fragen, welchen Nutzen etwa die als facultative Bestattungsart erlaubte Leichenverbrennung gewähren dürfte und endlich, ob durch sie in der That dem öffentlichen Sanitätsbedürfnisse wesentlich, ja so wesentlich gedient sei, um darüber mit der zuwiderlaufenden Anschauung der ganzen Bevölkerung zu brechen. Und in letzterer Beziehung fühlen wir uns gedrängt, darauf hinzuweisen, daß gerade in Städten, für die man die Leichenverbrennung aus Gesundheitsrücksichten vorzugsweise empfiehlt, die Verwesungsproducte der menschlichen Leichen wohl einen geradezu verschwindenden Theil unter jenen Fäulnißprocessen ausmachen, die sich während der Ableitung menschlicher und thierischer Excremente, dann durch das Verwesen von Milliarden anderer thierischen und pflanzlichen Organismen und durch das enge Aneinanderleben der Menschen vollziehen. Wir begrüßen demnach dankbarst diese Arbeit, weil sie im Grunde gegen die „am Gedankenhorizonte einer verschwindend kleinen Minderheit aufgetauchte Idee der Leichenverbrennung" gerichtet ist und mit praktischen Gründen eines der Schlagworte bekämpft, mit denen man heute sociale Politik zu treiben pflegt.

J. v. S.

Personalien.

Seine Majestät haben dem kais. Rathe und Hofzahlamts-Controlor Joseph Linkh den Ritterstand mit dem Prädicate „Treuimschild" verliehen.

Seine Majestät haben dem vormaligen Bürgermeister von Iglau Dr. Johann Merta den Adel mit Nachsicht der Taxen zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben den Statthalter in Triest und im Küstenlande Alois Freiherrn v. Ceschi a Santa Croce, unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung im activen Dienste und unter gleichzeitiger Verleihung der geheimen Rathswürde, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen geruht.

Seine Majestät haben den Landespräsidenten in der Bukowina Felix Freiherrn Pino v. Friedenthal zum Statthalter in Triest und im Küstenlande, und den Hofrath in Trient Hieronymus Alesani zum Landespräsidenten im Herzogthume Bukowina zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath in Brünn Bohuslav Ritter v. Widmann zum Hofrathe zu ernennen und ihm die Leitung der Landesregierung in Krain zu übertragen geruht.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Rudolf Grafen Chorinski zum Regierungsrathe bei der Landesregierung in Krain zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben den Titular-Sectionsrath Franz Leitner v. Leitenau zum wirklichen Sectionsrathe extra statum beim Ministerium für Landesvertheidigung zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben den Rechnungsrevidenten im Handelsministerium Eduard Schnöcker und Anton Gröger taxfrei den Titel und Charakter von Rechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben den Titular-Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Kamper zum Oberinspector zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben dem Polizeicommissär der Prager Polizeidirection Wenzel Ort das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Schwaz, kaiserlichen Rath Franz Sattler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Eduard Wisser, Anton Müller, Johann v. Koschin und Joseph Konvicka zu Hauptsteuereinnehmern für Niederösterreich ernannt.

Der Finanzminister hat zu Steuer-Oberinspectoren für das Königreich Böhmen ernannt: die bisherigen Steuerinspectoren: Joseph Wosatka, Anton Wodwarka, Joseph Kastl, Franz Linha, Franz Weiszer, Anton Krautil, Franz Hollmann, Karl Hassak, Karl Sembera, Johann Porth, Joseph Reichl, Anton Weiß, Friedrich Sallak, Emanuel Sonnewend, Friedrich Gallina, Johann Seidler, Anton Balzareno und Franz Barvitius, dann den Finanzconcipisten Ottokar Diettrich.

Der Finanzminister hat den Concipisten der Direction der Staatsschuld Dr. Rudolf Ach zum Ministerialconcipisten ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Karl Vervega zum Rechnungsrathe bei der Finanz-Landesdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Stelle des Vicedirectors beim Hauptmünzamte, dem Ingenieur daselbst Hermann Sochatzy verliehen.

Der Handelsminister hat für den Dienst bei der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt:

zu Inspectoren die Commissäre Joseph Pengg, Richard Jeitteles und Constantin Mück;

zu Commissären den k. k. Hauptmann Karl Breisky, den Rechnungsrevidenten Ernst Grohmann und die Commissärsadjuncten Karl Swoboda und Franz Borowy;

zu Commissärsadjuncten den k. k. Hauptmann Victor Toth, den Stationschef der priv. Südbahn in Wildon Friedrich Rietsch, den Ingenieursassistenten der priv. Franz-Josephs-Bahn Heinrich Bayer und den Buchhaltungsadjuncten der priv. Elisabeth-Westbahn Karl Stöller.

Der Handelsminister hat den Telegraphen-Directionssecretär Wendelin Collerus von Geldern zum Telegraphen-Oberamtsverwalter in Brünn und den Telegraphencommissär Eduard Kustin in Innsbruck zum Telegraphen-Directionssecretär ernannt.

Der Minister für Landesvertheidigung hat den Titular-Rechnungsrath Vincenz Obsieger und den Rechnungsrevidenten Matthäus Hochrainer zu Rechnungsräthen im Ministerium für Landesvertheidigung ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle im Küstenlande, mit der neunten Rangsclasse, bis 20. Juli 1874. (Amtsbl. Nr. 153.)

Assistentenstelle bei der n. ö. Landeshauptcasse, mit der eilften Rangsclasse, bis 24. Juli 1874. (Amtsbl. Nr. 153.)

Bezirkshauptmannsstelle in Deutsch-Tirol mit der siebenten Rangsclasse, bis 31. Juli 1874. (Amtsbl. Nr. 155.)

Rechnungsrevidentenstelle beim Statthalterei-Rechnungsdepartement in Linz mit der neunten, eventuell zehnten und eilften Rangsclasse, bis 31. Juli 1874. (Amtsbl. Nr. 158.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.